

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

### Satzung der Stadt Hamm vom 23.10.2023 für die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.031 - Parkfriedhof -

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 20.06.2023 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 28.04.2023 beschlossen.

Die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 - Parkfriedhof - umfasst den in der Gemarkung Herringen (Flur 13) liegenden Bereich, der begrenzt wird durch

- die Südgrenzen des Flurstücks 497 und 512 sowie die Ostgrenze des Flurstücks 512 mit einer geradlinigen etwa 5 m langen Verlängerung,
- eine Parallele zur Nordgrenze des Flurstücks 512 in einem Abstand von etwa 5 m mit einer geradlinigen Verlängerung auf die mittlere Westgrenze des Flurstücks 513,
- diese Westgrenze des Flurstücks 513 mit einer geradlinigen Verlängerung auf die Südgrenze des Flurstücks 499,
- die Südgrenze des Flurstücks 499 sowie die sich anschließende etwa 5,5 m lange Südgrenze des Flurstücks 513,
- eine geradlinige Verbindung zur Südgrenze des Flurstücks 497.

Mit dem Inkrafttreten der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05.031 außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden.

#### Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 20.06.2023 als Satzung beschlossene 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.031 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.031 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.031 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05.031 außer Kraft, soweit sie durch die Änderung erfasst werden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 23.10.2023, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 27.10.2023, Ausgabe Nr. 250

